1. Änderung der Benutzungsordnung und Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBI. I S. 3108) i.V.m. der Landesverordnung zur Übertragung und Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 4080) beschließt die Gemeindevertretung des Ostseebades Ahrenshoop am 18.08.2022 die Benutzungs- und Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop:

§ 1 Grundsätze

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt auf allen öffentlichen Parkflächen im Territorium der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.

§ 2 Allgemeines

Die öffentlichen Parkflächen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unterteilen sich in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkflächen. Die Zuordnung der einzelnen Parkflächen erfolgt im Rahmen einer effektiven Parkraumbewirtschaftung.

§ 3 Parkzeit

Auf den öffentlichen Parkflächen ist das durchgängige Parken in der Zeit von 2:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Einmalübernachtungsparkplätze Reha-Klinik und Niehagen.

§ 4 Bewirtschaftung

Die Gebührenerhebung erfolgt im Zeitraum der Parkraumnutzung. Die Bewirtschaftung der Parkflächen erfolgt über Parkautomaten.

Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 die einzelnen Parkräume festgesetzt.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung und werden für folgende Parkräume festgesetzt:
 - a) Parkplatz 1 Niehagen (Einmalübernachtungsparkplatz, auch für Wohnmobile)

Parkplatz 2 Kunstmuseum

Parkplatz 8 Reha-Klinik (Einmalübernachtungsparkplatz, auch für Wohnmobile)

Parkplatz 9 Vordarß

bis zu 1 Stunde 1,00 ∈ bis zu 2 Stunden 3,00 ∈ bis zu 3 Stunden 6,00 ∈ Tageskarte 10,00 ∈

b) Parkplatz 3 Grenzweg

Parkplatz 4 Mitte

Parkplatz 5 Schifferkirche

Parkplatz 6 Strandübergang 8

Parkplatz 7 Strandübergang 7

Parkplatz 10 Hafen Althagen

bis zu 1 Stunde

bis zu 2 Stunden 4,00 ∈ bis zu 3 Stunden 8,00 ∈ Tageskarte 15,00 ∈

c) Parkplatz Grenzweg/ Kunstmuseum

Reisebusse 25,00 Euro

Parkplatz Reha-Klinik und Parkplatz Niehagen (einmaliges Übernachten nur zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit gestattet)

für alle Fahrzeuge 1 Übernachtung von 22:00 bis 07:00 Uhr 25,00 Euro

Parkplatz 11 Feldweg Tageskarte 3,00 Euro

(2) Gebührenfreie Parkplätze

Parkplatz Schifferberg/Dorfstraße Parkplatz Dora-Koch-Stetter-Weg

Die Parkzeit wird auf diesen Parkplätzen auf 2 Stunden begrenzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung über die Festsetzung der Parkgebühren in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 18.06.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ostseebad Ahrenshoop, den 02.09.2022

i.V. gez. Roland Fischer

Benjamin Heinke

Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	03.09.2022	i.V. gez. Roland Fischer	Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-2/